

ABSCHLIEß

zur Entscheidungsbefugnis der
Senats

10

BUNDESGERICHTSHOF

VIII 2B 37/81

Beschluss

in dem Rechtsstreit

**des Kaufmanns Hans-Otto Füll, Charlottenstraße 6,
Esslingen**

Klägers und Beschwerdeführers,

**- Prozesßbevollmächtigte
II. Instanz:**

**Rechtsanwälte [Name], Dr. [Name],
[Name] in [Name] -**

• • • • •

**des Kaufmanns Hans-Jürgen Meier, [Name]straße 17,
[Name]/[Name],**

Beklagten und Beschwerdegegner,

**- Prozesßbevollmächtigte
II. Instanz:**

**Rechtsanwälte Dr. [Name], [Name],
[Name] und Dr. [Name] in [Name] -**

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Brunsmaier und die Richter Dr. Widdemann, Hoffmann, Wolf und Dr. Schibbe am 3. Juni 1981

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluss des 4. Zivilsenats des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schleswig vom 19. März 1981 wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Gründe

Der Kläger hatte gegen das Urteil des Landgerichts Flensburg vom 3. Juli 1980 form- und fristgerecht Berufung eingelegt. Die verlängerte Berufungsbegründungsfrist lief am 15. Dezember 1980 ab. Am 22. Dezember 1980 reichte der Kläger die Berufungsbegründung ein und beantragte, ihm Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist zu gewähren. Zur Begründung dieses Antrags wurde glaubhaft gemacht, daß der Prozeßbevollmächtigte des Klägers vor dem 15. Dezember 1980 die Berufungsbegründung gefertigt und angeordnet hatte, die Berufungsbegründung einzureichen. An dem genannten Tage hatte der Prozeßbevollmächtigte mit einer seit acht Jahren in seiner Kanzlei tätigen und sehr zuverlässigen Angestellten den Fristenkalender durchgesehen, um zu überprüfen, ob alle an diesem Tage ablaufenden Fristen erledigt seien. In der vorliegenden Sache hatte der Prozeßbevollmächtigte die Angestellte gefragt, ob die Berufungsbegründung eingereicht

10

- 3 -

worden sei. Da die Angestellte das mit Sicherheit bejahte, wurde die Berufungsbegründungsfrist im Fristenkalender gestrichen. Auf einen Anruf des Berufungsgerichts wurde am 16. Dezember 1980 festgestellt, daß in Wirklichkeit sich die Berufungsbegründung noch in den Händen befand. Nach einem Hinweis des Berufungsgerichts, daß möglicherweise ein Organisationsmangel in der Kanzlei des Prozessbevollmächtigten des Klägers anzunehmen sei, versicherte der Prozessbevollmächtigte in einem weiteren Schriftsatz vom 11. März 1981 an Eides Statt, daß grundsätzlich in seiner Kanzlei "Fristfristen" erst gelöscht würden, wenn das der Fristwahrung dienende Schriftstück in den Postabgang gegeben worden sei.

Das Berufungsgericht hat mit Beschluß vom 19. März 1981 die Viedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Verletzung der Berufungsbegründungsfrist versagt. Die gegen diesen Beschluß gerichtete sofortige Beschwerde ist unzulässig, aber nicht begründet.

1. Der Kläger wendet sich nicht gegen die Ansicht des Berufungsgerichts, es stelle grundsätzlich einen Organisationsmangel dar, wenn im Fristenkalender eine Frist lediglich aufgrund der Erinnerung einer Angestellten, daß das der Schriftwahrung dienende Schriftstück herabgegangen sei, gelöscht werde.

2. Der Kläger macht vielmehr geltend, daß das Berufungsgericht sein Vorbringen in dem Schriftsatz vom 11. März 1981 so Unrecht nicht berücksichtigt habe.



Es ist richtig, daß entgegen der Annahme des Berufungsgerichts der Prozessvollstreckte des Klägers diese Verfügungen nichtverstehtlich gemacht hatte.

Es trifft auch zu, daß nach den erwähnten Schriftsätzen im Regelfalle die Organe in der Kammer des Prozessvollstreckten des Klägers den von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs gestellten Anforderungen hinsichtlich der Ausgestaltung von der Fristsetzung dienenden Schriftsätzen (vgl. III, Bescheid vom 28. Februar 1980 - III 2/80 - Fern 1980, 334 a.v.R.) entsprechen. Ob das Verhalten des Schriftstellers vom 11. März 1981 teilweise im Widerspruch zu der im Wiederherstellungsbefehl gestellten Forderung der Fristenkontrolle in der Kammer des Prozessvollstreckten des Klägers steht, wie das Berufungsgericht gemeint hat, kann ebenfalls nicht festgestellt werden. Wenn das Prozessvollstreckte des Klägers als Organistenverschieden nur nicht nur last gelegt werden. Denn ist ihm aber daraus als Schuldvermerk zu machen, daß er im vorliegenden Fall die Befragungsbefragungsfreiheit deshalb nicht ließ, weil die Befragungsbefragung nach Befragung seiner Angehörigen vorgenommen war. Damit hätte sich der Prozessvollstreckte des Klägers nicht begnügen dürfen. Er hätte das Verhalten und der Befragung nachsehen oder nachsehen lassen müssen. Hätte er das getan, so wäre die Frist nicht verstoßen worden.

3. Da demnach den Prozessvollstreckten des Klägers ein Verschulden trifft, war die sofortige Beschwerde mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen.

Brennner

Dr. Hildebrand

Hoffmann

Welf

Dr. Schiller